

837.2

Gesetz über Leistungen an Arbeitslose (Änderung)

(vom 4. Dezember 1994)

Art. I

Das Gesetz über Leistungen an Arbeitslose vom 3. März 1991 wird wie folgt geändert:

Höchstzahl
der Taggelder

§ 9. Die Höchstzahl der Taggelder ist auf 90 beschränkt.
Abs. 2 unverändert.

Verwendung

§ 23 Abs. 1 unverändert.

In Zeiten erheblicher Arbeitslosigkeit können aus dem Fonds überdies Beiträge an regionale Zusammenschlüsse gemäss § 3 Abs. 2 und an regionale Arbeitslosentreffpunkte ausgerichtet werden.

Höhe
der Beiträge

§ 24 Abs. 1 und 2 unverändert.

Für regionale Zusammenschlüsse gemäss § 3 Abs. 2 und Arbeitslosentreffpunkte werden 50% der nach Abzug der Beiträge der Arbeitslosenversicherung und Dritter verbleibenden anrechenbaren Kosten gedeckt, sofern die beteiligten Gemeinden die Restkosten übernehmen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994

Zahl der Stimmberechtigten	761 072
Eingegangene Stimmzettel	353 848
Annehmende Stimmen	211 592
Verwerfende Stimmen	120 181
Ungültige Stimmen	2 007
Leere Stimmen	20 068

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über Leistungen an Arbeitslose» (Änderung) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Januar 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Peter Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Ganz